

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

Rechengrößen der Sozialversicherung wird auf die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen.

Auf Besserverdiener kommen höhere Sozialversicherungsbeiträge zu. Nach der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018 gelten für das kommende Jahr die folgenden Werte und Größen für die Entgeltabrechnung:

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden grundsätzlich nach dem individuell erzielten Arbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, erhoben.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung liegt im Jahr 2018 bei monatlich 6.500 EUR im Rechtskreis West und bei 5.800 EUR im Rechtskreis Ost.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 8.000 EUR im Rechtskreis West und 7.150 EUR im Rechtskreis Ost.

Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 wird geregelt, dass die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) vom 1. Januar 2019 an schrittweise auf die Beitragsbemessungsgrenze (West) angehoben wird, bis sie zum 1. Januar 2025 einheitlich ist. Dies ist ein Bestandteil des Prozesses der Angleichung der Rentenhöhe in Ost- und Westdeutschland.

In der Kranken- und Pflegeversicherung existiert bereits eine bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze. Diese liegt im Jahr 2018 bei 4.425 EUR.

Werte in EUR		jährlich	monatlich	kalendertäglich
BBG RV/ALV* 2018	West	78.000,00	6.500,00	216,67
	Ost	69.600,00	5.800,00	193,33
KnRV * 2018				
BBG 2018	West	96.000,00	8.000,00	266,67
	Ost	85.800,00	7.150,00	238,33
BBG KV/PV* 2018		53.100,00	4.425,00	147,50

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

*BBG - Beitragsbemessungsgrenze, RV - Rentenversicherung, ALV-Arbeitslosenversicherung, KV - Krankenversicherung, PV - Pflegeversicherung, KnRV - Knappschaftliche Rentenversicherung

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können sich freiwillig weiterversichern. Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) wird im Jahr 2018 auf 59.400 EUR festgesetzt.

Für Arbeitnehmer, am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2002 (40.500 EUR) privat krankenversichert waren, gilt im Jahr 2018 die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von 53.100 EUR.

Werte in EUR	West/Ost	jährlich
Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018	allgemeine	59.400,00
	besondere	53.100,00

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2017 die gültige allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 57.600 EUR bzw. die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 52.200 EUR überschreitet, scheiden zum 31. Dezember 2017 aus der Krankenversicherungspflicht aus und haben die Möglichkeit, sich freiwillig bei der BKK zu versichern. Dieses gilt aber nur dann, wenn das Jahresarbeitsentgelt auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018 (59.400 EUR bzw. 53.100 EUR) übersteigt. Ist dies nicht der Fall, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin krankenversicherungspflichtig. Personen, die im Jahr 2017 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren, aber allein aufgrund der jährlichen Anhebung der Versicherungspflichtgrenze diese unterschreiten, werden zum 1. Januar 2018 wieder versicherungspflichtig.

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße ist eine Rechengröße in der Sozialversicherung, welche die Einkommenseinwicklung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung abbildet. Sie

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

hängt eng mit dem Durchschnittsentgelt zusammen. Aus ihr werden andere Werte, die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bedeutsam sind, abgeleitet (zum Beispiel Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Personen, die ein vorgeschriebenes Praktikum ohne Arbeitsentgelt ableisten).

Im Rechtskreis West beträgt die monatliche Bezugsgröße im Jahr 2018 3.045 EUR und im Rechtskreis Ost 2.695 EUR.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 wurde geregelt, dass die Bezugsgröße (Ost) vom 1. Januar 2019 an schrittweise angehoben wird, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig der Bezugsgröße des Rechtskreises West entspricht und wegfällt.

Geringfügigkeitsgrenze

Die monatliche Entgeltgrenze für die sogenannten 450 Euro-Minijobber bleibt unverändert und liegt auch im Jahr 2018 bei 450 EUR. Für kurzfristig Beschäftigte betragen die Zeitgrenzen im Kalenderjahr 2018 70 Arbeitstage bzw. 3 Monate. Perspektivisch ist zu beachten, dass sich diese Zeitgrenzen zum 1. Januar 2019 auf 50 Arbeitstage bzw. 2 Monate reduzieren.

Beitragssätze 2018

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt im Jahr 2018 weiterhin 14,6 Prozent. Die Beitragslast wird bei diesem Teil des Krankenversicherungsbeitrages paritätisch verteilt, das heißt jeweils die Hälfte tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt im Jahr 2018 unverändert bei 14,0 Prozent. Dieser Beitragssatz kommt nur zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Das ist zum Beispiel in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit der Fall, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer im Anschluss an die Freistellungsphase aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Auch hier gilt die hälftige Beitragstragung.

Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Der

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

einkommensabhängige Zusatzbeitrag wird als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) und ist allein vom Mitglied zu tragen.

Für bestimmte Personenkreise wird der Zusatzbeitrag anstatt in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes erhoben. Im Jahr 2018 beträgt dieser 1,0 Prozent.

Krankenversicherung, Beitragssätze 2018	
Allgemein	14,60%
Ermäßigt	14,00%
Zusatzbeitrag, durchschnittlich	1,00%
Zusatzbeitrag, kassenindividuell	Eine Übersicht mit den individuellen Zusatzbeitragssätzen aller Krankenkassen finden Sie unter: www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung verändert sich im Jahr 2018 nicht und liegt weiterhin bei 2,55 Prozent. Dieser Beitragssatz wird jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getragen.

Von kinderlosen Mitgliedern wird ab dem 23. Lebensjahr ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent erhoben. Diesen Beitragszuschlag haben die betroffenen Mitglieder allein aufzubringen, d. h. der Arbeitgeber ist an dem erhöhten Beitrag zur Pflegeversicherung nicht beteiligt.

Der Zuschlag von 0,25 Prozent wird auf den Beitragssatz von 2,55 Prozent aufgeschlagen. Insgesamt gilt damit für kinderlose Mitglieder im Jahr 2018 ein Beitragssatz von 2,8 Prozent.

In Sachsen besteht keine hälftige Beitragsverteilung, sondern der Arbeitgeber zahlt 0,775 Prozent und der Arbeitnehmer 1,775 Prozent. Kinderlose Mitglieder haben somit ab dem 23. Lebensjahr im Jahr 2018 in Sachsen einen Beitragssatzanteil von 2,025 Prozent zu tragen.

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

Pflegeversicherung, Beitragssätze 2018

Beitragssatz: 2,55 %

Arbeitgeber 1,275 % Arbeitnehmer 1,275 %

Besonderheit in Sachsen:

Arbeitgeber 0,775 % Arbeitnehmer 1,775 %

Beitragssatz für Kinderlose: 2,80 %

Arbeitgeber 1,275 % Arbeitnehmer 1,525 %

Besonderheit in Sachsen:

Arbeitgeber 0,775 % Arbeitnehmer 2,025 %

Rentenversicherung

In der allgemeinen Rentenversicherung gilt auch im Jahr 2018 ein Beitragssatz von 18,7 Prozent. Er wird paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz hingegen 24,8 Prozent (Arbeitgeber: 15,45 Prozent, Arbeitnehmer: 9,35 Prozent).

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung liegt im Jahr 2018 unverändert bei 3,0 Prozent. Auch hier teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils hälftig die Beitragsanteile.

Beitragssätze 2018	
Allgemeine Rentenversicherung	18,7 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,8 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %

Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten Krankenversicherung 2018

Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze krankenversicherungsfrei sind, erhalten vom Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Den Zuschuss zur privaten Krankenversicherung zahlt der Arbeitgeber, wenn der privat versicherte Arbeitnehmer kraft Gesetz krankenversicherungsfrei ist oder auf eigenen Antrag hin von der Krankenversicherungspflicht befreit wurde.

Der Beitragszuschuss ist dabei die Hälfte des Betrages, der sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung und den beitragspflichtigen

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

Einnahmen errechnet, die bei Krankenversicherungspflicht maßgebend wären. Bei einem privat versicherten Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber allerdings höchstens die Hälfte des Betrages übernehmen, den der Arbeitnehmer für seine private Krankenversicherung aufwendet.

Der maßgebliche Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent. Bei einer monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 5.425,00 EUR im Jahr 2018 ergibt sich somit ein Höchstzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 323,03 EUR (4.425,00 EUR x 7,3 Prozent).

Bei zuschussberechtigten Arbeitnehmern ohne Anspruch auf Krankengeld ist der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent anzuwenden. Daraus errechnet sich ab dem 1. Januar 2018 ein maximaler Beitragszuschuss von 309,75 EUR (4.425,00 EUR x 7,0 Prozent).

Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten Pflegeversicherung 2018

Zuschussberechtigte Arbeitnehmer in der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflegeversicherung erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss in Höhe von 56,42 EUR (4.425,00 EUR x 1,275 Prozent).

Der Zuschuss wird bei privat versicherten Arbeitnehmern begrenzt auf die Hälfte des Beitrags, den der Arbeitnehmer für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat.

Hinweis:

In Sachsen beträgt der maximale Arbeitgeberzuschuss aufgrund der besonderen Beitragstragung 34,29 EUR (4.425,00 EUR x 0,775 Prozent).

Arbeitgeberzuschuss 2018	
Krankenversicherung	323,03 EUR
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	309,75 EUR
Pflegeversicherung	56,42 EUR
Pflegeversicherung, Besonderheit in Sachsen	34,29 EUR

Familienversicherung bei der BKK

Die Familienversicherung sorgt für einen eigenständigen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz für Familienangehörige eines Mitglieds unter den

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

näheren Voraussetzungen des § 10 SGB V und des § 25 SGB XI. Für Familienversicherte werden keine Beiträge erhoben. Trotz ihrer Ausgestaltung als eigenständige Versicherung hängt die Familienversicherung hinsichtlich ihres Bestands von der „Stammversicherung“ des Mitglieds ab.

Personenkreis

Die Familienversicherung erfasst

- den Ehegatten/Lebenspartner,
- die Kinder des Mitglieds sowie
- die Kinder von familienversicherten Kindern.

Ehegatte

Ehegatte ist die mit dem Mitglied durch das familienrechtliche Merkmal der Ehe verbundene Person. Ob und wie lange eine Ehe besteht, richtet sich nach dem deutschen Familien- und Personenstandsrecht. Zu beachten ist, dass seit dem 1. Oktober 2017 auch Personen gleichen Geschlechts eine Ehe eingehen können. Verlobte oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sind keine Ehegatten und diesen auch nicht gleichgestellt. Die Rechtsposition als Ehegatte geht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils verloren. Das Getrenntleben hingegen lässt den Bestand einer Ehe unberührt.

Lebenspartner

Lebenspartner ist die Person gleichen Geschlechts, die mit dem Mitglied eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnergesetz (LPartG) begründet hat. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017 können Lebenspartnerschaften allerdings nicht mehr begründet werden. Lebenspartnerschaften, die bis zum 30. September 2017 geschlossen worden sind, können auf Antrag in eine Ehe umgewandelt werden.

Kinder

Kinder sind die im ersten Grad mit dem Mitglied verwandten Kinder sowie Kinder, die nach einer Adoption die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

erlangen. Als Kinder gelten ferner Pflegekinder. Stiefkinder und Enkel sind familienversichert, wenn sie vom Mitglied überwiegend unterhalten werden. Diese Prüfung übernehmen wir gern für unsere Versicherten.

Kinder sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert. Sie sind darüber hinaus bis zum 23. Lebensjahr versichert, wenn sie nicht erwerbstätig sind, beziehungsweise bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden. Ohne Altersbegrenzung besteht eine Familienversicherung, wenn Kinder wegen Behinderungen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und diese Behinderung zeitgleich mit der Familienversicherung bestanden hat.

Weitere Voraussetzungen

Inlandsaufenthalt

Die Familienversicherung setzt den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Familienangehörigen in Deutschland voraus. Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Rechts, die den Auslandsaufenthalt dem Aufenthalt in Deutschland gleichstellen, bleiben unberührt.

Keine Vorrangversicherung

Die Familienversicherung einer Person ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einem Versicherungsschutz, der auf der Grundlage einer eigenen Versicherungspflicht besteht (zum Beispiel bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Bezug einer Hinterbliebenenrente).

Keine Versicherungsfreiheit

Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Familienangehörige, die sich privat abgesichert haben, werden von der Familienversicherung nicht erfasst. Ist ein Elternteil privat versichert, gilt folgendes: Ist das Gesamteinkommen des privat versicherten Ehegatten in der Regel höher als ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2018 sind das 4.950 EUR) und höher als das Gesamteinkommen des gesetzlich Versicherten, sind die Kinder nicht familienversichert. In der Folge müssen Kinder selbst krankenversichert werden, entweder privat oder freiwillig bei der BKK.

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

Beispiel

Ehefrau:

Arbeitnehmerin, gesetzlich in der BKK krankenversichert, monatliches Einkommen 2.500 EUR

Ehegatte:

Arbeitnehmer, privat krankenversichert, monatliches Einkommen 5.000 EUR

Kinder:

12 und 16 Jahre alt

Eine Familienversicherung der Kinder ist ausgeschlossen, da das Einkommen des Ehegatten 4.950,00 EUR monatlich übersteigt und höher als das Gesamteinkommen seiner Frau ist.

Die Kinder müssten freiwillig bei der BKK oder privat krankenversichert werden.

Keine hauptberuflich selbständige Tätigkeit

Die Familienversicherung ist für Familienangehörige ausgeschlossen, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind.

Gesamteinkommen

Die Familienversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Familienangehörige ein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat 435 EUR überschreitet. Unter dem Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Übt der Familienangehörige eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450 EUR-Minijob) aus, erhöht sich die Einkommensgrenze auf monatlich 450 EUR. Dabei müssen die Einkünfte nicht allein aus der Beschäftigung erzielt werden.

Zuständige Krankenkasse

Die Familienversicherung führt die Krankenkasse des Mitglieds durch, über das die Familienversicherung hergeleitet wird (sogenannter Stammversicherter). Kann eine

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

Familienversicherung über mehrere Familienangehörige erfolgen (zum Beispiel über den Vater und die Mutter) und sind die Angehörigen bei unterschiedlichen Krankenkassen versichert, besteht ein Wahlrecht, welche der beiden Krankenkassen zuständig sein soll.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird ab 2018 die Möglichkeit eröffnet, auf tariflicher Grundlage reine Beitragszusagen einzuführen. In diesem Fall werden keine Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Einrichtungen mehr vorgesehen. Zudem sind die Arbeitgeber ab 2018 verpflichtet, einen weiteren Zuschuss in Höhe von 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich einzuzahlen, wenn sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen. Dieser geldwerte Vorteil aus der Beschäftigung führt jedoch nicht dazu, dass daraus weitere Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Außerdem werden die Steuerfreibeträge für Zahlungen an kapitalgedeckte Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefasst und angehoben.

Der Jahressteuerfreibetrag beträgt ab 2018 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) und verdoppelt sich fast im Vergleich zum Vorjahr auf bundeseinheitlich 6.240 EUR.

In der Sozialversicherung bleibt der beitragsfreie Höchstbetrag hingegen unverändert bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West und liegt in 2018 bei 3.120 EUR (78.000,00 EUR x 4 %).

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2017/2018

Wie in jedem Jahr werden in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel die sogenannten Rechengrößen angepasst. Diese sind unter anderem für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von Bedeutung. Für die Fortschreibung der